



Prot. Nr. 297293/2008

Bozen, 30.05.2008

BEKANNTMACHUNG

ÜBERMITTLUNG DER DATEN ÜBER ÖFFENTLICHE VERTRÄGE FÜR BAUAUFTRÄGE, LIEFERAUFTRÄGE UND DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE ALLGEMEINE UND BESONDERE SEKTOREN¹ UND AUSGESCHLOSSENE VERTRÄGE²

VORAUSGESCHICKT:

Am 01.07.2006 ist das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 163 vom 12. April 2006 zu den Bestimmungen für öffentliche Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, "Codice dei contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture" (Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 100 vom 2. Mai 2006), in Kraft getreten. Es setzt die Europäischen Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG um, erweitert dabei unter anderem die Kompetenzen der Aufsichtsbehörde und ändert deren Bezeichnung (ehemaliger Art. 4, Absatz 1, Gesetz 109/1994) in Aufsichtsbehörde für öffentliche Verträge von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen ("Autorità per la Vigilanza sui contratti pubblici di lavori, servizi e forniture"). Der Artikel 257 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006 sieht vor, dass die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Beobachtungsstelle bezüglich Dienstleistungsaufträgen und Lieferaufträgen ab einem Jahr nach Inkrafttreten desselben Gesetzesvertretenden Dekrets wirksam sind.

Das Gesetzesvertretende Dekret Nr.163/2006 weitet die Aufsicht der Behörde auch auf öffentliche Verträge von Dienstleistungen und Lieferungen in den allgemeinen und besonderen Sektoren aus. Es sieht vor, dass für diesselben Verträge die Bestimmungen hinsichtlich den Erwerb von Informationen nur für all jene Verträge gelten, deren Ausschreibungen oder Bekanntmachungen nach dem 1. August 2007

¹ Die besonderen Sektoren sind jene laut Artikel 3, Absatz 5 des Gesetzesvertretenden Dekretes 163/2006.

² Die ausgeschlossenen Verträge sind jene laut Artikel 3, Absatz 18 des Gesetzesvertretenden Dekretes 163/2006.



veröffentlicht wurden. Damit ist die Notwendigkeit verbunden, die Struktur der Datenerhebung entsprechend anzupassen, um auch die Daten bezüglich den öffentlichen Verträgen von Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen zu erheben, sowie die Daten der ausgeschlossenen Verträge. Weiters muss im selben Zusammenhang das Erhebungssystem zu den Bauaufträgen neu definiert werden.

GESEHEN:

- Art. 7, Absatz 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/06, der bestimmt, dass die Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen aus einer zentralen Sektion und aus regionalen Sektionen besteht, die ihren Sitz bei den Regionen und Autonomen Provinzen haben; weiters wird bestimmt, dass die Art und Weise und die Protokolle der regionalen Ausführung von der Aufsichtsbehörde im Einverständnis mit der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen definiert werden;
- das allgemeine Einvernehmensprotokoll zwischen der Ständigen Konferenz Staat-Regionen und der Aufsichtsbehörde für öffentliche Verträge, das am 26. März 2008 angenommen wurde und stabile Formen der Mitarbeit und Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde selbst und den Regionen und Autonomen Provinzen ermöglicht;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 4892 vom 23. Dezember 2002, mit dem die Landesbeobachtungsstelle für öffentliche Verträge ins Leben gerufen wurde und die als alleinige Institution für die Datenlieferung zu Informationszwecken an die zentralen Institutionen gilt, im Besonderen für Datenlieferung an die zentrale Beobachtungsstelle der Aufsichtsbehörde für öffentliche Verträge;
- die Mitteilung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Verträge, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik vom 21. April 2008, bezüglich die Datenübertragung bei öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen – allgemeine und spezifische Bereiche, ausgeschlossene Verträge - um die von Art. 7, Absatz 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/06 vorgesehenen Bestimmungen durchzuführen.

IN ERWÄGUNG:

- dass der Punkt 1b der obgenannten Mitteilung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Verträge, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik vom 21. April 2008, Folgendes vorsieht: „Die regionalen Sektionen der Beobachtungsstelle geben innerhalb 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Mitteilung die operativen Modalitäten bekannt, nach denen die Auftraggeber



auf regionaler-, Landes- und Gemeindeebene die Daten zu den öffentlichen Verträgen übermitteln müssen.“

- dass, auf Grund des ersten Punktes “in Erwägung” die regionalen Sektionen den Auftraggebern auf regionaler, Landes- und Gemeindeebene die operativen Modalitäten für die Datenübermittlung zu den öffentlichen Verträgen mitzuteilen haben. Diese Übermittlung der Daten muss in einer angemessenen Zeit erfolgen, sodass die vollständige Übertragung der Daten (wie oben) von den regionalen Sektionen hin zur zentralen Sektion der Beobachtungsstelle innerhalb 31. Jänner 2009 gewährleistet ist.

WIRD MITTGETEILT:

1. dass die Übermittlung der Daten an die Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol von Seiten der dazu verpflichteten Subjekte und bezüglich Verträgen für öffentliche Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge der allgemeinen und besonderen Sektoren, die von Landes- und Gemeindeinteresse sind und einen Betrag über 150.000 Euro (ohne MwSt.) aufweisen, ausschließlich anhand der spezifischen informatischen Prozeduren erfolgt, die auf der Internetseite der Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol zur Verfügung gestellt werden;
2. dass das Datum für die Aktivierung der neuen informatischen Abläufe auf der Internetseite der Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, die für die Übertragung der Daten zu den öffentlichen Verträgen von Landes- und Gemeindeinteresse zu verwenden sind, mit einer weiteren Bekanntmachung mitgeteilt wird.
3. dass die Pflicht für die Übertragung der Daten Folgendes betrifft:
 - a. Alle Verträge für öffentliche Bauaufträge in den allgemeinen und besonderen Sektoren, für die der Zuschlag oder die Auftragserteilung ab dem 1. Mai 2008 erfolgt sind;
 - b. Alle Verträge für öffentliche Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträge, für die der Zuschlag oder die Auftragserteilung ab dem 1. Jänner 2008 erfolgt sind;
4. dass bezüglich der öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen in den allgemeinen Bereichen die Daten für folgende Phasen mitgeteilt werden müssen:
 - a. Phase des Zuschlags oder der Definition des Verhandlungsverfahrens;
 - b. Beginn der Vertragsausführung;
 - c. Phase der Ausführung und des Fortschritts des Auftrages;



- d. Phase des Auftragsabschlusses;
 - e. Phase der Abnahme;
5. die Mitteilung der Daten wie in Punkt 4, Buchstabe c) nicht verpflichtend ist für die öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in den allgemeinen Sektoren, wenn der Betrag weniger als 500.000 Euro beträgt. Für jeden der obgenannte Verträge sind weiters die Informationen zu folgenden Punkten mitzuteilen sind:
- f. Verspätungen oder Aufschub in der Übergabe;
 - g. Gütliche Streitbeilegung;
 - h. Unterbrechungen;
 - i. Änderungen;
 - j. Weitervergaben;
 - k. Änderung des Zuschlagsempfängers im Laufe der Bauausführung;
6. dass die Daten bezüglich der öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in den besonderen Sektoren einzig mit Bezug zur Phase des Zuschlags oder der Definition des Verhandlungsverfahrens (siehe Punkt 4, Buchstabe a) mitgeteilt werden müssen;
7. dass die Übermittlung der Daten wie in Punkt 4, Buchstabe a) gemäß den Bestimmungen des Art. 7, Absatz 8), Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006 innerhalb 30 Tagen ab dem Datum des definitiven Zuschlags oder der Definition des Verhandlungsverfahrens zu erfolgen hat;
8. dass die Fristen für die Übermittlung der Daten wie in Punkt 4, Buchstaben b), c), d), e), und in Punkt 5, Buchstaben f), g), h), i), j) und k), ab dem Datum des jeweiligen Ereignisses oder ab dem Datum, ab dem den hier angeführten Verpflichtungen zur Datenübermittlung nachgekommen wurde, laufen. Die Übermittlung derselben muss gemäß Art. 7, Absatz 8), Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006 innerhalb 60 Tagen ab der obgenannten Datum erfolgen, oder, für öffentliche Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ab dem 1. Jänner 2008 und für Bauaufträge ab dem 1. Mai 2008, bis zur Aktivierung des telematischen Verfahrens auf der lokalen Internetseite wie unter Punkt 2, innerhalb 60 Tagen nach der Aktivierung des informatischen Verfahrens;
9. dass die Datenmitteilung von Verträgen über vor dem 1. Mai 2008 zugesprochene oder übertragene öffentliche Bauaufträge von den Bauträgern mithilfe der bestehenden Verfahren innerhalb der vorgesehenen Fristen, wie in Art. 7, Absatz 8), Buchstabe a) und b) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006 vorgesehen, begonnen und abgeschlossen werden muss.

Der Verantwortliche
der Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge
Dr. Lorenzo Smaniotto